



LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach.eu

KW 8 · 49. Jahrgang

Samstag, 22. Februar 2020



GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem **27. Februar 2020** findet um 19.30 Uhr im Mehrzweckraum in der Liederbachhalle, Liederbach am Taunus eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Bericht aus den Ausschüssen
4. Bericht über Liquiditätspuffer und Liquiditätsnachweis gem. §§ 105+106 HGO (Stand 31. Dezember 2019)
Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2020
5. Ankauf unbebaute Grundstücke, Gemarkung Oberliederbach, Flur 7, Flurstücke 107 und 111
6. Leitlinie zu förderfähigem Wohnungsbau
– Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FWG, Bündnis 90/Die Grünen, FDP –
7. Prüfung einer Vergabe der regelmäßigen Reinigung der Containerstandorte in Liederbach
– Antrag der CDU-Fraktion –
8. Änderung der Hauptsatzung zur Verkleinerung der Gemeindevertretung Liederbach
– Antrag der CDU-Fraktion –
9. Verschiedenes

gez. Joachim Lehner – stv. Vorsitzender

Niederschrift

über die 34. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, den **23. Januar 2020** im Mehrzweckraum in der Liederbachhalle, Wachenheimer Straße 62, 65835 Liederbach am Taunus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- wünscht die Vorsitzende der Gemeindevertretung allen ein gutes neues Jahr
- begrüßt die Vorsitzende der Gemeindevertretung folgende Nachrücker in der CDU-Fraktion:
Herrn Uwe Schreiber – für Ingo Hemberger
Frau Elke Reuschel – für Dr. Sinisa Kusic

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Bericht aus den Ausschüssen
4. Vorlagen-Nummer: V16-21/0583-1
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Flurstücke Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstücke 64/1, 65/7, 62/1, 63/1
5. Vorlagen-Nummer: V16-21/0586
Wahl einer stv. Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Liederbach
6. Vorlagen-Nummer: A16-21/0047
Vorgehensweise bei Anträgen auf Abweichungen von bestehenden Bebauungsplänen
– Antrag der SPD-Fraktion –
7. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Mitteilungen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- Rückblick auf den gelungenen Neujahrsempfang
- Stellungnahme zum umstrittenen APRIL-Blatt des „Liederbach-Kalenders“

Tagesordnungspunkt 2:

Mitteilungen der Bürgermeisterin

- ... wünscht ebenfalls allen ein gutes neues Jahr
- Am 22. Januar 2020 war Spendenübergabe im Nachgang zum Weihnachtsmarkt 2019. 6.040,- € konnten an soziale und/oder wohltätige Projekte gespendet werden. In 45 Jahren Weihnachtsmarkt kam so die Summe von 163.127,97 € zusammen.
- Stand Glasfaserausbau: Die Fa. Titan Networks kommuniziert nur über die Zeitung. Eine persönliche Vorsprache ist seit Monaten nicht mehr erfolgt. Am 21. Januar 2020 ist ein Artikel über „Glasfaserausbau“ in der FAZ erschienen, in dem explizit auf Liederbach Bezug genommen wird.
- Bauhof: Mögliche „interkommunale Zusammenarbeit“ mit Kelkheim. In Kürze Einladung der Fraktionsvorsitzenden, um sie über den Sachstand der Gespräche zu informieren.



Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr (ab 07.00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt	Mittwoch 18.30 Uhr
	Freitag 11.30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr	Freitag	keine Sprechstunde

Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung. Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde)

Montag 16.00-18.00 Uhr, Mittwoch 16.00-18.00 Uhr, Samstag 09.00-13.00 Uhr

Bei Fragen zu einer möglichen Geruchsbelästigung: Servicestelle Wiesbaden

Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden, Tel.: +49 (611) 3309 2449, Fax: +49 (611) 3309 2444

Weitere Infos unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/1%C3%A4rmluftstrahlen/luftreinhaltung-ger%C3%BCche>

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr. 0176 47011516 (Dennis Christian Formella)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

Nach telefonischer Anmeldung unter 069 3009850

Seniorenberatungsstelle Vortaunus

Sprechstunde im Rathaus Liederbach, Villebon-Platz 9-11
Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – Telefon 116117 und 06192 19292



Öffnungszeiten. Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 bis 23.00 Uhr · Mittwoch von 14.00 bis 23.00 Uhr

Am Wochenende ab Freitag von 14.00 bis Montag 07.00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07.00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst – *Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Apotheken Notdienst: Unter www.aponet.de findet man mit der Notdienstsuche die nächstgelegene diensthabende Apotheke. Ebenso gibt es eine Notdienst-Hotline unter der Telefonnummer 0800 0022833.

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht aus den Ausschüssen

Die Ausschüsse haben nicht getagt.

Tagesordnungspunkt 4: Vorlagen-Nr. V16-21/0583-1

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Flurstücke Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstücke 64/1, 65/7, 62/1, 63/1

Bürgermeisterin Söllner erläutert die Vorlage.

Es sprechen zur Sache: die Gemeindevertreter Martinez de Uña, Kandziorowsky, Müller, Jung und Bürgermeisterin Söllner.

Gemeindevertreter Kandziorowsky beantragt Verweisung in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss. Hiergegen erhebt sich Gegenrede.

Abstimmung Verweis in den BPU

JA FWG (4) – Bündnis 90/Die Grünen (4) – FDP (2)

NEIN CDU (11) – SPD (6)

Die Verweisung in den BPU ist somit abgelehnt.

Danach folgt die Abstimmung über die Vorlage:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, beim Regionalverband Rhein-Main die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Flurstücke Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstücke 64/1, 65/7, 62/1, 63/1, in eine Sonderfläche „Großflächiger Einzelhandel“ zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

JA CDU (11) – SPD (6)

Enthaltung FWG (4) – Bündnis 90/Die Grünen (4) – FDP (2)

Tagesordnungspunkt 5: Vorlagen-Nr. V16-21/0586

Wahl einer stv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Liederbach

Die beiden Kandidaten

– Herr Michael Gries

– Herr Alexander Klein

stellen sich kurz den Gemeindevertretern vor.

Gemeindevertreter Lehner beantragt geheime Wahl.

In geheimer Wahl erhält Herr Michael Gries die erforderliche Mehrheit.

Er nimmt die Wahl zum stellv. Schiedsmann in Liederbach an.

Tagesordnungspunkt 6: Vorlagen-Nr. A16-21/0047

Vorgehensweise bei Anträgen auf Abweichungen von bestehenden Bebauungsplänen

– Antrag der SPD-Fraktion –

Gemeindevertreter Martinez de Uña erläutert die Historie und die Intention des Antrags.

Aufgrund bestehender Rechtsprechung (und der Gefahr, eine unsichere Rechtslage zu produzieren) zieht die SPD-Fraktion den Antrag vorerst zurück.

Dieser wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt neu eingebracht.

Es spricht zur Sache: Gemeindevertreter Kandziorowsky.

Tagesordnungspunkt 7:

Verschiedenes

Gemeindevertreter **Lehner** kritisiert das persönliche Verhalten eines bestimmten Gemeindevertreters und befürchtet den Verfall der politischen Sitten in der Gemeindevertretung (und im politischen Miteinander).

Gemeindevertreter **Martinez de Uña** kritisiert das Protokoll der letzten Sitzung der Gemeindevertretung, da es unvollständig sei. ►

Weiterhin erkundigt er sich nach dem Sachstand der Gespräche mit der Cronstetten-Stiftung.

Gemeindevertreter **Müller** kritisiert, dass beim Neujahrsempfang Lebensmittel als Deko-Artikel verwendet wurden und regt an, diese Praxis zu überdenken.

Liederbach am Taunus, 27. Januar 2020
gez. Karin Schneider – Vorsitzende
gez. Thomas Sterzel – Schriftführer

Beratungszeiten der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rathaus

Am Mittwoch, dem **4. März 2020** in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr wird Herr Reinhard Lippert (Versichertenberater Deutsche Rentenversicherung Bund) Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus beantworten. Wir weisen darauf hin, dass in dieser Beratungszeit keine Rentenanträge und keine Anträge auf Kontenklärungen gestellt werden können, da hierfür die gegebene Zeit nicht ausreicht.

Regelmäßige Beratungstermine sind nicht möglich, deshalb werden die jeweiligen Termine im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach am Taunus veröffentlicht und werden auch nur an Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus vergeben.

Da die Nachfrage an Beratung größer ist als der Zeitrahmen, der zur Verfügung steht, ist es notwendig, einen Termin unter Telefonnummer 069/300 98-22 zu vereinbaren.

Liederbach am Taunus, 22. Februar 2020
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Mitarbeiterin für die Ferienspiele gesucht

Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde Liederbach am Taunus wieder Ferienspiele für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren sowie ein Sommerprogramm für Jugendliche von 12 bis 15 Jahren in den Sommerferien an. Wie in den vergangenen Jahren, sind Betreuungszeiten zwischen 8.00 und 16.00 Uhr im Zeitraum vom 6. bis 24. Juli 2020 bei den Ferienspielen geplant. Die Betreuungszeiten innerhalb des Sommerprogramms sind von den einzelnen Tagesaktionen abhängig.

Um die vielfältigen Angebote gründlich planen und vorbereiten zu können, sucht die Gemeindeverwaltung junge und engagierte Helferinnen und Helfer ab 18 Jahren, die während der Sommerferien Zeit und Lust haben, eine Gruppe von jungen Menschen zu betreuen.

Voraussetzung für den Einsatz als TeamerIn ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs sowie eine Grundschulung in Pädagogik, Recht und Aufsichtspflicht. Außerdem nehmen die TeamerInnen an mehreren vorbereitenden Sitzungen vor Ort teil und beteiligen sich aktiv an der Planung und Vorbereitung der Angebote.

Kurzbewerbungen senden Sie bitte bis zum **20. März 2020** an:

Gemeinde Liederbach
Herr Steffen Sander
Villebonplatz 9-11, 65835 Liederbach a. Ts.
E-Mail: steffen.sander@liederbach-taunus.de

Weitere Auskünfte erteilt Herr Steffen Sander im Rathaus Liederbach unter der Rufnummer 069 30098-40

Liederbach am Taunus, 22. Februar 2020
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Erneuter Aufruf

Wahl des Ortsgerichtsvorstehers

Der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main hat uns in Kenntnis gesetzt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Heribert Franck zum 20.04.2020 abläuft. Herr Franck steht für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Liederbach hat Personen für das Ortsgericht vorzuschlagen, siehe § 7 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) und werden vom Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts ernannt. Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte, siehe § 6 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG).

Aufgaben der Ortsgerichte:

- Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften öffentlicher oder privater Urkunden
- Sicherung von Nachlässen
- Aufstellung von Nachlassinventaren
- Erteilung von Sterbefallanzeigen
- Schätzung von Grundstücken, beweglichen Sachen und dergleichen auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde
- Mitwirkung bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen

§ 8 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) Persönliche Voraussetzung für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
- (5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) – Vereidigung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder haben vor dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts den für Beamten vorgeschriebenen Eid zu leisten, sofern sie nicht schon als Beamte vereidigt worden sind.

Wenn Sie Interesse an der Aufgabe haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit kurzem Lebenslauf bis **11. März 2020** an

Gemeinde Liederbach am Taunus
Villebon-Platz 9-11
65835 Liederbach am Taunus

Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen werden ihrerseits um Vorschläge geeigneter Personen gebeten.

Liederbach am Taunus, 22. Februar 2020
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter

der/des Gemeinde/Stadt/Landkreises
Gemeinde Liederbach am Taunus

Bekanntmachung*) des Wahltags und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Direktwahl der Bürgermeisterin des Bürgermeisters
 der Landrätin oder des Landrats

in der/dem Gemeinde/Stadt/Landkreis **Gemeinde Liederbach am Taunus** am Datum **13.09.2020**

1. In der Gemeinde dem Landkreis mit Anzahl **9.298** Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle
 der Ober-/Bürgermeisterin oder des Ober-/Bürgermeisters im Wege der Direktwahl
 der Landrätin oder des Landrats im Wege der Direktwahl

neu zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe **A 16** bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

Das Ende der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers ist der

Datum **31.12.2020**. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 3 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden:

Gemeinde/Stadt/Landkreis
Liederbach am Taunus, Rathaus, Villebon-Platz 9-11, 1.Stock, Zimmer 16 (Wahlamt)

2. Die Wahl findet nach der Bestimmung durch
 die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung den Kreistag
am Datum **13.09.2020**, eine evtl. Stichwahl am Datum **27.09.2020** statt.

3. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Art der Wahl
Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

aufgefordert.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung - HGO - bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - vom Wahlrecht und nach § 32 Abs. 2 HGO bzw. nach § 23 HKO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes "Frau" oder "Herr", Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für die Bewerberin oder den Bewerber ein Ordens- oder Künstlernamen im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weist die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

*) Für die öffentliche Bekanntmachung § 67 Abs. 3 KWG beachten.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten und Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis beziehungsweise in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter/Stadtverordneten

Kreistagsabgeordneten

beträgt .

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/Stadt, Landkreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde/Stadt, Landkreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson/die stellvertretende Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am
 bis 18:00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder

dem Wahlleiter
einzureichen.

Anschrift

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,
eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem

einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift



GEMEINDE
LIEDERBACH AM TAUNUS
Stellenausschreibung

Die Gemeinde Liederbach am Taunus, eine Kommune im Main-Taunus-Kreis mit ca. 9.000 Einwohnern, sucht zum 1. Mai 2020 zur Verstärkung des Teams der technischen Dienste

eine/n Bauhofmitarbeiter/in (m/w/d)
Schwerpunkt Betreuung Sportpark
in Vollzeit, unbefristet

Ihre Aufgaben:

- Pflege der Sportstätten (Kunst- und Naturrasen)
- Reinigung und Pflege der Außenanlagen
- Instandhaltung der Maschinen und Geräte zur Sportplatzpflege

Unterstützung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Arbeiten unter anderem:

- Instandhaltung und Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Liegenschaften
- Instandhaltung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen
- Durchführung des Winterdienstes
- Mitwirkung bei Beerdigungen
- Unterstützung bei kommunalen Veranstaltungen

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf (bevorzugt als Kfz-Mechatroniker oder vergleichbare Ausbildung)
- vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme der vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofs auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, Geräten usw.
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise
- körperliche Belastbarkeit
- Fahrerlaubnis der Klassen B, CE

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Arbeit in einem kleinen motivierten Team
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD EG 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Herrn Wolfgang Praefcke, unter der Rufnummer 069/30098-26. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte mit dem Vermerk „Sportpark“ bis zum 8. März 2020 an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Ts. – Personalamt – Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.**

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung per Mail entgegen. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an bewerbung@liederbach-taunus.de

Bitte senden Sie Ihre Zeugnisse und Zertifikate ausschließlich in Kopie. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



GEMEINDE
LIEDERBACH AM TAUNUS
Stellenausschreibung

Die Gemeinde Liederbach am Taunus, eine Kommune im Main-Taunus-Kreis mit ca. 9.000 Einwohnern, sucht zum 1. April 2020 zur Verstärkung des Teams der technischen Dienste

eine/n Bauhofmitarbeiter/in
(m/w/d) in Vollzeit unbefristet

Ihre Aufgaben:

Die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Arbeiten unter anderem:

- Instandhaltung und Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Liegenschaften
- Instandhaltung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen
- Durchführung des Winterdienstes
- Mitwirkung bei Beerdigungen
- Unterstützung bei kommunalen Veranstaltungen

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf (bevorzugt als Schreiner)
- vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme der vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofs auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, Geräten usw.
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise
- körperliche Belastbarkeit
- Fahrerlaubnis der Klassen B, CE

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Arbeit in einem kleinen motivierten Team
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD EG 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Herrn Karl-Heinz Keil, unter der Rufnummer 0171 6878073.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 23. Februar 2020 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Ts.
– Personalamt – Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung per Mail entgegen. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an bewerbung@liederbach-taunus.de

Bitte senden Sie Ihre Zeugnisse und Zertifikate ausschließlich in Kopie. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Liederbach am Taunus, eine Kommune im Main-Taunus-Kreis mit ca. 9.000 Einwohnern, liegt am Südhang des Taunus. Wir suchen **zum 1. Mai 2020**

eine Leitung für die Gemeindebücherei (m/w/d) in Vollzeit, unbefristet

Die Gemeindebücherei wurde im März 2000 eröffnet. Wir haben ca. 2000 angemeldete Leser und Leserinnen und verfügen über einen Bestand von 23.000 Medien. Wir verzeichnen 58.000 Ausleihen jährlich. Die Öffnungszeit beträgt 20 Stunden wöchentlich. Durch regelmäßige Autorenlesungen und Informationsveranstaltungen bietet die Gemeindebücherei ein attraktives, vielfältiges und abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm für Erwachsene und Kinder an.

Ihre Aufgaben:

- Gesamtleitung in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht
- konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der Bücherei unter Berücksichtigung neuer Medien und Services
- Bereitstellung und Fortentwicklung des Medienangebotes
- Kooperationen mit örtlichen Instituten (Schulen, Kindergärten, Altenwohnheim)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- Mitarbeit im OnleiheVerbundHessen

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium im Bereich Bibliothekswesen (Bachelor, Diplombibliothekar/in) bzw. ein vergleichbares Studium oder eine Ausbildung im Bereich des Bibliothekswesens
- idealerweise Berufserfahrung in den genannten Aufgabengebieten
- gute Kenntnisse der gängigen MS-Office-Produkte
- gute Kenntnisse gängiger Bibliothekssoftware, vorzugsweise Bibliothecaplus
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung
- Engagement, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, wirtschaftliches Denken
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit
- Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Arbeit in einem kleinen motivierten Team
- leistungsgerechte Bezahlung nach **TVöD EG 10** sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Frau Andrea Ewering unter der Rufnummer 06196 / 6512381.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte mit dem Vermerk „Leitung Bücherei“ bis **zum 1. März 2020** an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus
Villebon-Platz 9 – 11, 65835 Liederbach am Taunus**

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung per Mail entgegen. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an bewerbung@liederbach-taunus.de

Bitte senden Sie Ihre Zeugnisse und Zertifikate ausschließlich in Kopie. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Energieberatung im Rathaus

Der Energieberatungstermin am 26. Februar fällt leider aus.
Wir bitten um Beachtung.

Liederbach am Taunus, 22. Februar 2020
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

Unter diesem Stichwort werden folgende gut erhaltene
Gegenstände kostenlos abgegeben:

*Schwerer Tischfußball-Tisch „Folding Soccer“ (Spielfeld-Maße 117
x 68 cm), leicht beschädigt, aber reparierbar*

Nähere Informationen erhalten Sie unter der
Telefonnummer: 069 30850272 oder Mobil: 0171 5809889

Liederbach am Taunus, 22. Februar 2020
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände
kostenlos an:

Meine Tel.-Nr. lautet: _____

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name:

Str. und Hausnr.: _____

IMPRESSUM: Herausgeber:
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach a. Ts.,
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,
Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835
Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte

Homepage und E-Mail-Adressen der Gemeinde Liederbach

Homepage: www.liederbach.eu

Ämter und E-Mail-Adressen

Bürgermeisterin Eva Söllner

buergermeisterin@liederbach-taunus.de

Bauamt

bauamt@liederbach-taunus.de

Bauhof

bauhof@liederbach-taunus.de

Bücherei

buecherei@liederbach-taunus.de

Freiwillige Feuerwehr Liederbach

info@feuerwehr-liederbach.de

Gemeindeverwaltung zentral

info@liederbach-taunus.de

Gemeindekasse

kasse@liederbach-taunus.de

Gewerbeamt/Steueramt

steuer-gewerbeamt@liederbach-taunus.de

Hauptamt

hauptamt@liederbach-taunus.de

Kämmerei

finanzwesen@liederbach-taunus.de

Kindertagesstätten

kinderkiste@liederbach-taunus.de

sonnengarten@liederbach-taunus.de

Sport- u. Kulturamt, Liederbachhalle

kulturamt@liederbach-taunus.de

Ordnungsamt

ordnungsamt@liederbach-taunus.de

Personalamt

personalamt@liederbach-taunus.de

Umweltamt

umweltamt@liederbach-taunus.de

Wasserwerk

wasserwerk@liederbach-taunus.de